Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. VI.

Bern, 10. Januar 1800. (20. Nivose VIII.)

Gefeggebung. Senat, 7. Januar. (Fortsetzung.)

(Beschluß von Ufferis Meinung.)

Man ruft die Constitution und die constitutihre Handlungen waren gewiß strafbar. kionellen Formen an — und fur wen? fir die fung des Direktoriums ift fein Richterspruch. — Die Majorität einer vollziehenden Gewalt, die der Cons Sache muß und wird vor den Richter fommen. Es ftitution und ihrem Eide untreu — die Constitution ift bier um Verfügungen gegen ein Direktorium zu mit Jüßen trift, indem sie bei den franksischen Confuln, gegen die Majorität der constitutionellen Nepräsentation des helvetischen Bolkes Hise anruft;
die diese Majorität als eine an Destreich und England
verkaufte Jaction schildert — denn ihr werdet es nicht
vergessen haben, es sind nicht einzelner Glieder Mei,
nungen allein — unter denen ich mich besinde und
mirs zur Ehre rechne — gegen die die 3 Direktoren
Klage suhren — es sind die Beschlüsse der Nathe.
Gegen ihr Baterland rusen die Elenden fremde Hise
an — Sie suchen sie die den franksichen Cossul, die
sihnen ewig nie solche würden gegeben haben, weil
sihnen ewig nie solche würden gegeben haben, weil
sie Serechtigseit zu üben und die Unabhängigkeit der
Bölker zu achten und zu ehren wissen; aber die Tolk
sinnigen wähnten noch, es gäbe ein Reubelscheszlois
das Direktorium, mit dem sie gleich Ochs und Consporten
Delvetien mit immer neuem Jammer iberladen,
wenn es möglich ist noch unglüstlicher machen kom Ber
ten. Sie, diese Elenden sind es, und nicht wir —
die Constitution verlezten. Ich nehme den Ber
spiellen uns unbedeutenden Individuen und dem mit Fugen tritt, indem fie bei den frankischen Consthun, das feindlich gegen uns handelt; bis die Uns Die Die Constitution verlegten. Ich nehme Den Ber zwischen und unbedeutenden Individuen und bem

Senhard. Ich werde mich wohl huten, ein Direktorium in Schutz zu nehmen, und die Consti, Der 52. Urt. ber Constitution, auf iben man sich tution für dasselbe anzurusen, von dem die Aktenstütz so feierlich beruft, spricht von gerichtlichen Berfolz che ausgiengen, die uns heute vorgelegt wurden. — gunzen gegen ein Mitzlied der obetsten Sewalten. Das Bolk würde mich für ihren Mitschuldigen anset Der Berfasser der sehr mangelhaften Constitution hat hen. — Es ist hier von Leuten die, Rede, die die eine kücke gelassen: er redt nicht von den Fällen, Constitution mit Füßen traten. Keinen Augenblick in denen gegen ein ganzes Corps, oder dessen Mazdieren wird die Augen Diesen Diesen wird in versahren wäre. brechen die Krone auf.

Luthi von Gol. Es thut mir leid, dag Mane ner, die fich bisher in ihrem Privatleben als warme Republikaner jeigten , auf einen Abmeg fielen - auf den nur der fraurige Grundfat führen fann : daß der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen rein gewesen fenn, das beurtheile der Allmachtige;

mit aller Gewalt ausgerufteten Direftorium!

Mittelholger unterfligt Luthi's Meinung. dürfen wir die oberste Gewalt langer diesem Diret, sorität zu verfahren ware. Der vorliegende Beschlußtorium anvertrauen. — Laharpe wird nie zu ent, erfüllt diese Lücke auf eine Weise, wie sie das Heil schuldigen senn; Die Bereinigung der beiden andern des Boils erheischet. Waren wir Richter, so wurde mit ihm in Diesem Augenblick druckt, auch ihrem Ber: Der 81. Art. Des peinlichen Gesezbuches hier anwends lbar senn.

ich Ban's Gefahren in einer langern Discuffion febe; was waren Die Folgen ? Was wurden fie nicht mahs ich sehe Sie leider in der Annahme des Beschlusses; rend der ihnen eingeraumten Zeit anfangen? Noths aber in der lieberzeugung die ich habe, daß die wendig muß hier die Suspension der Anklage bors Commission und der große Rath einen solchen Be: ausgeben. Die Aftenstücke find von den Gliedern Schluß nicht wurden vorgelegt baben, wenn man der unferer Commiffion bidimiert, und mir alle burgen Mehrheit nicht gewiß gewesen ware; - ohne Diefe fur ihre Mechtheit. wurde man einen so constitutionswidrigen, allen Cart. Unverhort wollt Ihr das Direktorium Grundsagen zuwiderlaufenden Beschluß nicht vorzus auflosen; morgen kann die Reihe an Euch kommen, legen magen. reftorium aufzulofen, als das Direttorium Euch fend aufgelost. - Uebrigens mare es überflußig, auflösen kann. Ihr erklärt den Bürgerkrieg, Ihr wenn ich mehr spräche. Kame ein Engel vom Himsproklamiert das Gesez und Necht des Starkern durch mel, er vermöchte nichts über Euch; und ich sinde die Annahme dieses Beschlusses; Ihr rufet eine schon die Annahme auf dem Nücken der Resolution fremde Macht dadurch auf, sich in unsere Angele; geschrieben. (Man lacht.) Es wäre wenigstens etz genheiten zu mengen, und Ihr werdet Euch nicht was mehr Anstand in einer Sache von der aussersten mehr eine schweizerische Constitution geben konnen ! Wichtigkeit zu wunschen. Vielleicht rede ich jum legtenmal zu Euch; ich bes schwore Euch aber, erwäget ihn wohl biefen Der immer gewohnt, mahrend langen Discussionen die schluß, und Ihr werdet ihn gewiß verwerfen. Unnahmsatte auf die Resolutionen zu schreiben, die

Bettolag hat ber Conflitution und ben Ges mabricheinlich angenommen werden. segen geschworen — er will ihnen nicht untreu wer: Jaslin. Es ist von sehr erwiesenen handlun-ben; die Willsihr hat er von jeher verabscheut. gen dreier Glieder des Direktoriums die Rede, an Der gegenwärtige Beschluß ist willkührlich und cons deren Wahrheit, so wie an ihrer Sträslichkeit nicht stitutionswidrig. Wer sichert Euch, das wenn Ihr sann gezweiselt werden. Viele aus uns seufzen wohl Diese willführliche Maagregel annehmet, daß aisdann alle nach der Stunde, wo wir nach Saufe fehren Diefe Racht, daß morgen eine andere Parthei fich tonnen; aber als Berrather, mit Schande überhauft, abnliche Willführ und abntiche Gewalt gegen Euch wollen wir uns nicht nach hause fenden laffen. Sind erlaube ? Die vorgelegten Aftenfticke haben teinen wir reines Bewußtfenns, fo durfen wir weder Fruts Charafter von Authentietat; alle Formen werden verstidorifationen, noch Brumarifationen, noch Dolche

lest. Er verwirft ben Befchluß.

Domann. Bare es um Unflage ober Strafe gu thun, fo wurde auch ich die Formen anrufen, die beitrage, jemand unverhort gu verurtheilen; aber Die Constitution vorschreibt — aber die Frage ist: ob die Resolution hebt einzig das Direktorium auf. Die vollziehende Gewalt in den bisherigen Handen Wie die Geseggebung das Direktorium ansammens gelassen werden darf? Ihre angegebene That ift so fest, so kann es auch um allgemeiner Sicherheit wils schwarz, daß ich geglandt hatte, es wirde niemand ten, wieder von ihr aufgelost werden. fo fehr ohne Schaam fenn, um fie vertheidigen zu Mener v. Arb. Man hat in der Difcuffion fo febr ohne Schaam fenn, um fie bertheidigen gu wollen. Er nimme den Beschluß mit Freuden an, gesagt : alles fen eingeleitet; man hatte, ohne der und wurde es auch dann thun, wann derfelbe Majorität ficher zu fenn, den Befchluß nicht vorges noch erflaren wurde, man solle fich der Personen legt. Ich bin es meiner Ehre schuldig, zu bezeugen,

werfen; ich bin es aber vom Gegentheil. Ist er Ich nehme den Beschluß an.
gerecht und constitutionell, warum sollten wir den Die Discussion wird gesch Burgerfrieg von feiner Unnahme fürchten? und nicht vielmehr erwarten, daß alle guten Bürger (und genommen. ihre Zahl ist groß) sich um die Nationalrepräsen. Zur Antation sammeln werden? Es ist hier um keine gestelltenho ihre Zahl ist groß) sich um die Nationalrepräsen. Zur Annahme stimmen:
Autenhoser, Augustini, Badour, Ban, Barras,
richtliche Verfolgungen zu thun; es ist um Vorsichts,
wagsregeln gegen ein Direktorium zu thun. maaßregeln gegen ein Direktorium zu ihun, gegen kard, Caglioni, Devepen, Diethelm, Duc, Frakca, das, wo nicht Beweise, doch Wahrscheinlichkeiten Frossard, Fuche, Genhard, Hoch, Juliers, Karlen, einer Conspiration vorhanden sind. Suspension ist Frauer, Luthi v. Sol., Meyer v. Arb., Meyer v. die Folge einer angenommenen Unklage gegen ein Glieb Narau, Mittelholzer, Munger, Physser, Rahn, Red

Ich werbe kurg fenn, nicht weiligen Miglieber bes Direktoriums der Kall fenn? -

Ihr habt so wenig Recht, bas Die und ohne zu verhoren, spricht eine Gewalt : Ihr

Luthi v. Gol. Die Ranglei des Genats war

fürchten. Er nimmt ben Beschluß an.

Augustini. Gott behute mich, daß ich je dagu

daß kein Glied, weder des großen Naths noch des Sadour. Ware ich von der Inconstitutionalischen Bort über die Sache mit mir sprach; tat des Beschlusses iberzeugt, so wurde ich ihn ver ich bein von keiner Parthei, als der der Republik.

Die Discussion wird geschlossen. Man verlangt den Namensaufruf. Er wird vot

bis gefeigebenden Corps; tann das gleichmaßig geibing, Scherer, Schmid, Schneiber, Ufteri, Baning,

Baucher, Bastin, Biegler, Obmann, Rung, Bon-Derflühe.

Bur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Pettolag, Stammen, Stapfer.

Der Beschluß wird also mit 41 Stimmen gegen

& angenommen.

(Die Fortfebung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten neue Regierungen ein. Commission beider Rathe.

(Fortfebung.)

nehmen.

Machricht ju geben.

nister, Statthalter, Berwaltungstammern, Kan- tonetribunal von Zurich gestellt ju werden. tonetribunalien und Obereinnehmer bor, Die Ginantwortlich find, bescheinigen.

tonnen vorgelegt werden.

Bern den 10, December 1799.

Unterzeichnet Labarpe.

Dem Original gleichsautenb.

Bern den 3. Januar 1800.

Commiffion beider Rathe.

unterzeichnet Ban, Prafident.

Underwerth, Geret.

Bern, Christmonat 1799.

Laffechere, Muret Das Bollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die Confule der frankischen Republik.

Burger Confule!

Währent der Zeit da der gemeinschaftliche Fein Frankriichs und Belvetiens, die ofilichen Cantone unfere Vaterlands im Besit hatte, feste er in bemielben neue Regierungen ein. Dazumal bilbeten fich Menschen welche die helvetische Constitution schon ange-nohmen, welche feverlich derfelben Treue geschworen, (Befchluß von Labarpe's Untrag an das Direktorium.) ten Truppen auf, lieffen dieselben gegen ihr Baterland 5. Ich schlage vor, sogleich beigebogne Bothschaft fechteu, und publizierten zu diesem Zwek hin die hier an die gesetzgebenden Rathe gelangen zu lassen, bergeschlossenen Proklamation. Zu der nämlichen Zeit um dieselben einzuladen sich zu afourniren, und wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbei Schriften in Menge verbreitet, welche das Bolf zur ten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzu- Emporung wieder die franklichen Goldaten aufreize ten; thatige Briefwechsel wurden zum nämlichen 3wet 6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungestatthal-unterhalten, und alles ind Werk gestellt um die Retern folgende Proflamation zuzusenden, mit dem publit und ibre Freunde zu ffurgen. — Nachdem bestimmten Befehl unter ihrer personlichen Ber- General Massena Die Destreicher und Ruffen von unantwortlichkeit, dieseibe ohne Berzug drucken, serm Gebiet verjagt hatte, murden die Mitglieder der und publigieren zu lassen, und von dem Erfolg Interims = Regierung von Zürich, duich die Proflamation fchon angeflagte Theilnehmer an ienem Ber-8. 3ch schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Mi- brechen gewesen zu senn, verhaftet, um vor bas Can-

Da diefes größtentheils aus Anverwandten ber ladung enthaltend, in fing möglichfter Beiftfriff Ungetlagten bestehende Tribunal, fich in Gemagheit une dem Direktorium von den hinderniffen Rachricht ferer Gefete recufirte, fo begehrten wir von dem ju geben, Die in ihrem Umistreis der Bollgiehung gefetgebenden Rathen Die Berzeigung eines unparthent= der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittelschen Tribmals. Statt auf diese Frage zu antworten anzugeben, dieselben zu heben, und dem geinei hat der helvetische Senat, indem er ten Beschluß des nen Besten nubliche Vorschläge zu thun. Durch großen Rathe, welche die Vildung dieses Tribunals den rücktehrenden Eildoten sollen sie den Empfang bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf Diefes Kreisschreibens, für deffen Inhalt fie ver- diefe Beife, raubt diefe Abtheilung des gefengebenden Körpers, indem fie allen Grundfagen zuwieder fich die 4. Ich schlage vor, dem Burger Erminister Find- richterliche Gewalt anmaßt, der Beschuldigten Das ler zu befehlen, die Berfertigung seiner Rechnun. Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaftgen ju beschleunigen, damit dieselben ungefaumt die beilige Schukwache ber Befete. Go ift es in Bufunft nicht nur erlaubt, fondern lobenswerth, dem Ruf Deftreiche folgfam, gegen die verbundeten Repub. liten, sich zu verschworen, und alles mögliche zu verfuchen, um diefelben gu fturgen. - Wir überfenden Ihnen benliegend Die Copie Der Diese Gach betreffen-

den Schriften.

Burger Confule, wir legen Ihnen alle biefe Gas Im Ramen und in Gegenwart ber vereinigten chen bor, einerseits weil wir zu beforgt find, bas Binde nig und die Unterflugung der frantischen Ration bengubehalten, als daß wir auffer Acht laffen tounten, Ihnen von dem Berfuchen Rachricht zu geben, Die ins Werk gestellt werden, um unfre Mitbirger, ben Wunfchen